

STATUTEN CVP KANTON LUZERN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 NAME UND SITZ	3
ART. 2 WESEN UND ZWECK.....	3
ART. 3 GRUNDSÄTZE	3
MITGLIEDSCHAFT.....	3
ART. 4 VORAUSSETZUNG	3
ART. 5 BEITRITT	3
ART. 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
ART. 7 AUSTRITT	4
ART. 8 AUSSCHLUSS	4
DIE GLIEDERUNG DER KANTONALPARTEI	4
ART. 9 GLIEDERUNG.....	4
DIE ORTSPARTEIEN	5
ART. 10 ORGANISATION.....	5
ART. 11 GENEHMIGUNG.....	5
ART. 12 MUTATIONEN.....	5
ART. 13 BESCHLÜSSE UND PAROLEN.....	5
ART. 14 WAHRUNG DER PARTEIINTERESSEN.....	5
DIE AMTSPARTEIEN	6
ART. 15 ORGANISATION.....	6
ART. 16 RECHTE UND PFLICHTEN.....	6
ART. 17 VERHÄLTNIS ZUR KANTONALPARTEI.....	6
DIE ORGANISATION DER KANTONALPARTEI	6
ART. 18 ORGANE DER KANTONALPARTEI	6
ART. 19 AMTSDAUER.....	6
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	7
ART. 20 FUNKTION UND ZUSAMMENSETZUNG.....	7
ART. 21 LEGITIMIERUNG DER DELEGIERTEN	8
ART. 22 ZUSAMMENTRITT UND EINBERUFUNG	8
ART. 23 AUFGABEN	8
ART. 24 AUSÜBUNG DES STIMM- UND WAHLRECHTS.....	8
DER PARTEIVORSTAND	9
ART. 25 FUNKTION UND ZUSAMMENSETZUNG.....	9
ART. 26 EINBERUFUNG	9
ART. 27 AUFGABEN	9
DIE PARTEILEITUNG	10
ART. 28 FUNKTION UND ZUSAMMENSETZUNG.....	10
ART. 29 KONSTITUIERUNG UND RESSORTS	10
ART. 30 DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN.....	11
ART. 31 AUFGABEN	11
DAS SCHIEDSGERICHT.....	11
ART. 32 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN.....	11
DIE REVISIONSSTELLE	12
ART. 33 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN.....	12
DIE FRAKTION DES GROSSEN RATES	12
ART. 34 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN.....	12
DAS KANTONALE PARTEISEKRETARIAT.....	12

ART. 35	AUFGABEN	12
VEREINIGUNGEN		12
ART. 36	ZIELE UND ANERKENNUNG	12
DIE FINANZEN DER KANTONALPARTEI		13
ART. 37	ORGANISATION, FINANZREGLEMENT	13
DIE INNERPARTEILICHE WILLENS- UND MEINUNGSBILDUNG		13
ART. 38	VERFAHRENSORDNUNG	13
ART. 39	MEINUNGSBILDUNG.....	13
ART. 40	KOMMUNIKATION	13
AMTSZEITBESCHRÄNKUNG FÜR BEHÖRDENMITGLIEDER		14
ART. 41	AMTSZEITBESCHRÄNKUNG	14
STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN CVP		14
ART. 42	SUBSIDIÄRE GELTUNG	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		14
ART. 43	INKRAFTSETZUNG	14
ART. 44	AMTS- UND ORTSPARTEIEN	14
ART. 45	REVISION DER STATUTEN.....	14
ART. 46	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	14

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) des Kantons Luzern ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Wesen und Zweck

- 1) Die CVP des Kantons Luzern („Kantonalpartei“) bekennt sich zu Wesen und Zweck der CVP Schweiz („Bundespartei“).
- 2) Zur Verwirklichung der Ziele der Partei im Kanton Luzern arbeitet die Kantonalpartei Aktionsprogramme und Richtlinien aus.

Art. 3 Grundsätze

Die CVP des Kantons Luzern richtet ihre Politik ausdrücklich an christlichen Werten aus. Sie versteht darunter Selbstverantwortung des Individuums und Solidarität mit den Schwächeren. Gute Rahmenbedingungen für die Menschen in Familie und Wirtschaft, wie auch eine qualitativ überzeugende Entwicklung in den Bereichen Bildung und öffentliche Finanzen sind ihre zentralen Ziele. Sie strebt dadurch für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Luzern gute Lebensbedingungen für eine gesicherte Zukunft an.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzung

Mitglied der CVP des Kantons Luzern kann werden, wer deren Grundsätze und Ziele anerkennt und fördert.

Art. 5 Beitritt

- 1) Die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei wird in der Regel durch den Beitritt zu einer Ortspartei im Kanton Luzern erworben.
- 2) Bei Ortsparteien mit formeller Mitgliedschaft bewirkt die Aufnahme in die Ortspartei zugleich die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei.

- 3) Bei Ortsparteien mit informeller Mitgliedschaft gilt die Adressmeldung der beitrittswilligen Person durch die Ortspartei als Beitritt zur Kantonalpartei.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 7 Austritt

- 1) Der Austritt aus der Kantonalpartei erfolgt in der Regel mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der Ortspartei. Die Ortspartei meldet den Austritt an die Kantonalpartei.
- 2) Austritte, die direkt an die Kantonalpartei gerichtet werden, sind schriftlich zu erklären.

Art. 8 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die vorsätzlich in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und die Grundsätze der Partei verstossen.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Parteileitung der entsprechenden Ortspartei. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet abschliessend.
- 3) Über den Ausschluss von Mitgliedern in gewählten Ämtern und Parteiorganen auf Amts-, Kantons- und Bundesebene befindet die kantonale Parteileitung. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Diese entscheidet abschliessend.
- 4) Vorbehalten bleibt das Entscheidungsrecht des Schiedsgerichtes der Bundespartei mit Bezug auf Ausschlussanträge gegen Mitglieder, die dem Vorstand der Bundespartei oder der CVP-Fraktion der Bundesversammlung angehören.

DIE GLIEDERUNG DER KANTONALPARTEI

Art. 9 Gliederung

- 1) Die Kantonalpartei gliedert sich in
 - a. Ortsparteien;
 - b. Amtsparteien.

Sie führen den entsprechenden Namen wie die Kantonalpartei.

- 2) Auf diesen Organisationsstufen sowie auf der Ebene der Kantonalpartei können Untergliederungen gebildet werden.

DIE ORTSPARTEIEN

Art. 10 Organisation

- 1) Die Ortspartei ist die Organisation der CVP in der Einwohnergemeinde.
- 2) Die Ortspartei gibt sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich in Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung und den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.
- 3) Die Ortspartei weist mindestens folgende Ressorts namentlich zu:
 - a. Präsidium;
 - b. Themenmanagement;
 - c. Personelles;
 - d. Finanzen;
 - e. Wahlen/Abstimmungen;
 - f. Kommunikation.

Art. 11 Genehmigung

Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Parteileitung der Kantonalpartei.

Art. 12 Mutationen

- 1) Die Wahl der Parteiorgane ist dem Sekretariat der Kantonalpartei mitzuteilen.
- 2) Veränderungen in der Mitgliederschaft meldet die Ortspartei nach Massgabe des Reglementes über das zentrale Adressverzeichnis.

Art. 13 Beschlüsse und Parolen

- 1) Die Beschlüsse und Massnahmen der Ortspartei dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen gemäss Art. 3 stehen.
- 2) In wichtigen kantonalen Angelegenheiten werden die Ortsparteien durch die Kantonalpartei konsultiert.

Art. 14 Wahrung der Parteiinteressen

Sofern mangels eines Ortsparteivorstandes oder zufolge besonderer Verhältnisse die Parteiinteressen in einer Gemeinde in schwerwiegender Weise nicht gewahrt werden, hat die Parteileitung der Amtspartei oder im Einvernehmen mit ihr die Parteileitung der Kantonalpartei die erforderlichen Massnahmen zu

treffen.

DIE AMTSPARTEIEN

Art. 15 Organisation

- 1) Die Amtspartei ist die Organisation der CVP im Amt.
- 2) Die CVP der Stadt Luzern hat den Status einer Amtspartei.

Art. 16 Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen über die Ortsparteien, namentlich Art. 10-14, gelten sinngemäss auch für die Amtsparteien.

Art. 17 Verhältnis zur Kantonalpartei

- 1) Die Präsidenten oder die Präsidentinnen der Amtsparteien und die kantonale Parteileitung halten laufend Kontakt.
- 2) Die Amtsparteien haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung in der luzernischen Delegation bei der schweizerischen Delegiertenversammlung der CVP.

DIE ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

Art. 18 Organe der Kantonalpartei

Die Organe der Kantonalpartei sind

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Parteivorstand;
- c. die Parteileitung;
- d. das Schiedsgericht;
- e. die Revisionsstelle.

Art. 19 Amtsdauer

- 1) Die Wahlen in die Parteigremien erfolgen alle vier Jahre, jeweils in dem auf das ordentliche kantonale und eidgenössische Wahljahr folgenden Kalenderjahr.
- 2) Die Mitglieder der Organe der Kantonalpartei werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- 3) Der Präsident oder die Präsidentin kann vom zuständigen Wahlorgan mit Zweidrittelsmehrheit für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.
- 4) Die übrigen Mitglieder sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar. Die Wahl für eine unmittelbar folgende weitere Amtsdauer kann vom zuständigen Wahlorgan mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.
- 5) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Amtsdauer endet ebenfalls bei der nächsten Gesamterneuerungswahl.
- 6) Für Abberufungen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelsmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 20 Funktion und Zusammensetzung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.
- 2) Sie setzt sich zusammen aus
 - a. den Delegierten der Ortsparteien;
 - b. den Mitgliedern der Parteileitung;
 - c. den Präsidenten oder Präsidentinnen der Orts- und Amtsparteien;
 - d. den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern der CVP;
 - e. den Regierungsratsmitgliedern der CVP und dem Staatsschreiber, sofern er der CVP angehört;
 - f. den Mitgliedern der CVP-Fraktion des Grossen Rates;
 - g. den eidgenössischen Delegierten;
 - h. zwölf Delegierten der kantonalen Organisation der JCVP;
 - i. je drei Delegierten der anerkannten Vereinigungen gem. Art. 36;
 - j. den Mitgliedern des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes (Voll- und Hauptämter) sowie der Eidg. Gerichte, die der Partei angehören;
 - k. den nicht mehr im Amt stehenden Mitgliedern von Behörden und Räten gemäss Abs. 2 lit. d., e. und j;
 - l. dem Parteisekretär oder der Parteisekretärin.
- 3) Jede Ortspartei stellt mindestens zwei Delegierte. Ortsparteien die über mehr als 200 Listenstimmen verfügen, bezeichnen für je weitere 150 Listenstimmen oder einen Bruchteil davon je einen zusätzlichen Delegierten.
- 4) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist nach jeder Neuwahl des Grossen Rates vom Parteivorstand festzustellen.

Art. 21 Legitimierung der Delegierten

- 1) Die Ortsparteien, die anerkannten Vereinigungen sowie die JCVP melden ihre gewählten Delegierten dem kantonalen Parteisekretariat. Diese können sich vertreten lassen.
- 2) Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

Art. 22 Zusammentritt und Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen

- a. nach jedem Wahljahr zur Bestellung der Parteiorgane;
- b. auf Verlangen der Parteileitung, des Parteivorstandes, der CVP-Grossratsfraktion, von drei Amtsparteien oder von 50 Delegierten.

Art. 23 Aufgaben

- 1) Die Delegiertenversammlung beschliesst über
 - a. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit;
 - b. den Erlass und die Revision der Statuten;
 - c. die Stellungnahme der Kantonalpartei zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, wobei Vorentscheide von Parteileitung und Parteivorstand stillschweigend genehmigt werden können;
 - d. die Nomination der Kandidierenden für die Regierungsrats-, Ständerats- und Nationalratswahlen;
 - e. Beschlussfassung über Referenden und Initiativen;
 - f. die eingegangenen Anträge.
- 2) Die DV wählt in getrennten Wahlgängen:
 - a. den Präsidenten oder die Präsidentin;
 - b. zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen;
 - c. drei bis sieben weitere Mitglieder der Parteileitung;
 - d. die Revisionsstelle;
 - e. die eidgenössischen Delegierten;
 - f. die Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Art. 24 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Die Delegierten stimmen und wählen ohne Instruktion; sie können nicht zur Stimmabgabe verhalten werden.

DER PARTEIVORSTAND

Art. 25 Funktion und Zusammensetzung

- 1) Der Parteivorstand hat die Oberaufsicht über die politische Geschäftsführung.
- 2) Er setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern der Parteileitung;
 - b. den Präsidenten oder Präsidentinnen der Orts- und Amtsparteien;
 - c. den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern der CVP;
 - d. den Regierungsratsmitgliedern der CVP;
 - e. je einem Mitglied der Grossrats-Amtsgruppen, das von diesen selber bestimmt wird;
 - f. der oder dem Vorsitzenden der schweizerischen Delegierten;
 - g. vier Delegierten der JCVP;
 - h. je einer oder einem Delegierten der anerkannten Vereinigungen gemäss Art. 36;
 - i. dem Parteisekretär oder der Parteisekretärin.
- 3) Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich, mit Ausnahme der Präsidenten und Präsidentinnen der Ortsparteien sowie den Delegierten der JCVP und derjenigen der anerkannten Vereinigungen, nicht vertreten lassen.
- 4) Die Parteileitung kann weitere Teilnehmende mit beratender Stimme einladen.

Art. 26 Einberufung

- 1) Der Parteivorstand tritt in der Regel vier Mal im Jahr zusammen. Er wird von der Parteileitung einberufen.
- 2) Ausserdem muss er auf Antrag von fünfzehn Mitgliedern einberufen werden.
- 3) Mitglieder, welche an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben sich bei der Parteileitung oder dem kantonalen Parteisekretariat zu entschuldigen.

Art. 27 Aufgaben

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er kann die Delegiertenversammlung einberufen und deren Geschäfte vorbereiten;
- b. er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c. er beschliesst über die Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, sofern er diese Aufgaben nicht der Delegiertenversammlung zuweist;
- d. er genehmigt die Mehrjahresplanung;
- e. er bereitet im Einvernehmen mit der Bundespartei und in Zusammenarbeit mit den Amtsparteien die Wahl in die Bundesversammlung vor, bestimmt die Wahlstrategie und fällt die wichtigen Beschlüsse für den Wahlkampf;

- f. er bereitet in Zusammenarbeit mit den Amtsparteien die Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat vor, bestimmt die Wahlstrategie und fällt die wichtigen Beschlüsse für den Wahlkampf;
- g. er beschliesst über die Anerkennung und den Ausschluss von Orts- und Amtsparteien und Vereinigungen;
- h. er kann ständige Kommissionen und Projektgruppen bilden;
- i. er erlässt Reglemente auf Basis der vorliegenden Statuten;
- j. er beschliesst das Parteibudget und genehmigt die Jahresrechnung;
- k. er nimmt die Obliegenheiten der Delegiertenversammlung nach Art. 23 Abs. 1 wahr, sofern sie der sofortigen Erledigung bedürfen.

DIE PARTEILEITUNG

Art. 28 Funktion und Zusammensetzung

- 1) Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Kantonalpartei.
- 2) Sie besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, nämlich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei bis sieben weiteren Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten der CVP-Grossratsfraktion (von Amtes wegen).
- 3) Die kantonale Parteisekretärin oder der kantonale Parteisekretär nimmt an den Sitzungen der Parteileitung mit beratender Stimme teil.

Art. 29 Konstituierung und Ressorts

- 1) Die Parteileitung konstituiert und organisiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, welche durch die DV beschlossen wird.
- 2) Die Parteileitung weist die Ressorts ihren Mitgliedern oder dem Parteisekretär oder der Parteisekretärin zu. Dabei werden mindestens folgende Ressorts namentlich zugewiesen:
 - a. Präsidium;
 - b. Themenmanagement;
 - c. Personelles;
 - d. Finanzen;
 - e. Wahlen/Abstimmungen;
 - f. Kommunikation;
 - g. Programm.
- 3) Die ressortverantwortliche Person arbeitet federführend mit den jeweils Verantwortlichen der Stufe Amts- und Ortspartei zusammen.

Art. 30 Der Präsident / Die Präsidentin

- 1) Der Präsident oder die Präsidentin führt die Parteileitung und die Kantonalpartei.
- 2) Er oder sie vertritt die Partei nach aussen.

Art. 31 Aufgaben

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:

- a. sie führt die laufenden und erledigt die dringenden politischen und administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Parteivorstandes;
- b. sie beruft die Delegiertenversammlung und den Parteivorstand ein und bereitet deren Geschäfte vor;
- c. sie wählt den kantonalen Parteisekretär oder die kantonale Parteisekretärin;
- d. sie stellt die Mitarbeitenden des kantonalen Parteisekretariats an und überwacht die Tätigkeit des Sekretariats;
- e. sie erarbeitet die Mehrjahresplanung;
- f. sie erledigt die ihr von anderen Organen übertragenen Aufgaben;
- g. sie genehmigt die Statuten und Statutenrevisionen der Orts- und Amtsparteien;
- h. sie vertritt die Partei nach aussen;
- i. sie nimmt Stellung zu politischen Fragen und Parteiangelegenheiten soweit sich nicht der Parteivorstand damit befasst;
- j. sie beruft die Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsparteien zu Konferenzen ein.

DAS SCHIEDSGERICHT

Art. 32 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Nicht wählbar ist, wer dem Parteivorstand angehört oder in einem Dienstverhältnis zur Partei steht.
- 2) Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten
 - a. über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente;
 - b. zwischen Organen der Kantonalpartei;
 - c. zwischen Orts- oder/und Amtsparteien;
 - d. zwischen Orts- oder Amtsparteien und der Kantonalpartei;
 - e. zwischen Vereinigungen untereinander oder zwischen Vereinigungen und den Orts- und Amtsparteien bzw. der Kantonalpartei;
 - f. zwischen einzelnen Parteimitgliedern und den Parteiorganen aller Stufen.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet in einem einfachen und raschen Verfahren, das von ihm nach rechtsstaatlichen Grundsätzen selbst festgelegt wird.

DIE REVISIONSSTELLE

Art. 33 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet dem Parteivorstand Bericht und stellt Antrag auf Entlastung.

DIE FRAKTION DES GROSSEN RATES

Art. 34 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Die Mitglieder der CVP im Grossen Rat und im Regierungsrat vereinigen sich zur Christlichdemokratischen Fraktion. Diese organisiert sich selbst und gibt sich ein Statut.
- 2) Die Fraktion orientiert sich bei der politischen Arbeit am Leitbild und am Parteiprogramm und setzt sich für die Umsetzung der Mehrjahresplanung der Partei ein.

DAS KANTONALE PARTEISEKRETARIAT

Art. 35 Aufgaben

- 1) Das kantonale Parteisekretariat ist die Geschäftsstelle der Kantonalpartei.
- 2) Der kantonale Parteisekretär oder die kantonale Parteisekretärin und die Mitarbeitenden führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen der Parteileitung.
- 3) Die Parteileitung erlässt ein Pflichtenheft für den Parteisekretär oder die Parteisekretärin. Dieses umschreibt namentlich Aufgaben und Funktion in der Partei und ihren Organen.

VEREINIGUNGEN

Art. 36 Ziele und Anerkennung

- 1) Innerhalb der Kantonalpartei können sich Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen bilden.
- 2) Diese können durch den Parteivorstand der Kantonalpartei als Vereinigung anerkannt werden.

DIE FINANZEN DER KANTONALPARTEI

Art. 37 Organisation, Finanzreglement

- 1) Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch
 - a. Jahresbeiträge der Amtsparteien;
 - b. Jahresbeiträge der Mitglieder der CVP-Grossratsfraktion;
 - c. Jahresbeiträge der luzernischen Mitglieder der CVP-Fraktion der Bundesversammlung;
 - d. Jahresbeiträge der Magistrats- und Amtspersonen, soweit sie der Partei angehören;
 - e. Fraktionsbeiträge des Kantons Luzern;
 - f. Sonderbeiträge und Spenden.
- 2) Das Nähere bestimmt das Finanzreglement; es wird von der Parteileitung erlassen.

DIE INNERPARTEILICHE WILLENS- UND MEINUNGSBILDUNG

Art. 38 Verfahrensordnung

- 1) Die Delegiertenversammlung erlässt eine Verfahrensordnung, welche die Regeln der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung enthält.
- 2) Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Sie stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass zu besetzende Ämter und Funktionen in der Regel innerhalb der Partei bekannt gemacht werden.

Art. 39 Meinungsbildung

- 1) Die Parteiorgane aller Stufen sorgen dafür, dass die verschiedenen Interessen innerhalb der Partei angemessen berücksichtigt werden.
- 2) Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei Wahlen.

Art. 40 Kommunikation

Die Kantonalpartei stellt die sachgerechte und regelmässige Kommunikation innerhalb und ausserhalb der Partei sicher.

AMTSZEITBESCHRÄNKUNG FÜR BEHÖRDENMITGLIEDER

Art. 41 Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeit von Behördenmitgliedern ist in der Regel auf vier Legislaturperioden beschränkt.

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN CVP

Art. 42 Subsidiäre Geltung

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Bundespartei.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2005 in Kraft.

Art. 44 Amts- und Ortsparteien

Die Amts- und Ortsparteien revidieren ihre Statuten innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Statuten der Kantonalpartei.

Art. 45 Revision der Statuten

Eine Statutenänderung kann an der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

- 1) Die erste ordentliche Amtsdauer im Sinne von Art. 19 Abs. 1 beginnt im Jahre 2008.
- 2) Die laufende Amtsdauer einzelner Mitglieder von Organen der Kantonalpartei endet auf diesen Zeitpunkt hin.

- 3) Einzelne Mitglieder von Organen der Kantonalpartei, deren Amtsdauer vor diesem Zeitpunkt endet, können für eine verkürzte Amtsdauer bis 2008 wiedergewählt werden. Gegebenenfalls findet eine Neuwahl mit einer verkürzten Amtsdauer bis 2008 statt.

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2005 in Hochdorf

sig. Ruedi Lustenberger
Der Präsident

sig. Ludwig Peyer
Der Sekretär